



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0090 - 0093, DOK 474.1/017-BSG

**Problem der Antragstellung gemäß § 1290 Abs. 3 RVO i.V.m. § 16 Abs. 2 SGB I bei der Wiedergewährung einer RV-Halbweisenrente unter Berücksichtigung der Wiedergewährung der UV-Halbweisenrente - BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 41/82**

Problem der Antragstellung gemäß § 1290 Abs. 3 RVO i.V.m. § 16 Abs. 2 SGB I bei der Wiedergewährung einer RV-Halbweisenrente unter Berücksichtigung der Wiedergewährung der UV-Halbweisenrente; hier: BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 41/82 -

Die Beteiligten stritten um die Wiedergewährung einer Halbweisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der am 18.03.1955 geborene Kläger bezog von der Beklagten (LVA) und von einer BG bis März 1973 je eine Halbweisenrente. Mit Schreiben vom 20.11.1977 richtete er einen Antrag an die BG auf "Zahlung meiner Halbweisenrente zu den gegebenen gesetzlichen Grundlagen", weil er eine Lehre absolviere. Die BG gewährte die Waisenrente wieder ab 01.11.1977 und übersandte der Beklagten den Bewilligungsbescheid vom 22.02.1978.

Einen schriftlichen Antrag des Klägers auf Waisenrente vom Nov. 1978 bei der Beklagten lehnte diese ab. Nachdem sie in einem anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren zur Rentenzahlung ab 01.11.1978 verurteilt worden war, forderte der Kläger, ihm die Rente auch für die Zeit vom 01.11.1977 bis zum 31.10.1978 zu gewähren. Die Beklagte erließ einen Bescheid vom 07.07.1980, mit dem sie das Urteil des SG ausführte und außerdem den Antrag des Klägers abwies.

Die gegen die Ablehnung des Rentenanspruchs gerichtete Klage wies das SG ab. Es war der Auffassung, daß der Anspruch des Klägers weder nach dem Zeitpunkt seines schriftlichen Rentenanspruches materiell begründet sei, noch ihm ein Herstellungsanspruch zu Gebote stehe. Gegen diese Entscheidung richtete sich die zugelassene Sprungrevision des Klägers. Er war der Ansicht, die Beklagte habe die ihr zukommende Beratungs- und Gestaltungspflicht verletzt und sei daher nach den Grundsätzen des Herstellungsanspruchs verpflichtet, ihm die begehrte Rente zu gewähren.

Nach dem Urteil des BSG vom 21.09.1983 - 4 RJ 41/82 - ist die Sprungrevision des Klägers begründet. Der Kläger habe im November 1977 seinen Rentenanspruch zwar bei der BG eingereicht, er habe dabei aber die Weitergewährung der Halbweisenrente nach den gegebenen gesetzlichen Grundlagen gefordert. Dieser Antrag umfasse auch das Begehren auf Zahlung der Waisenrente aus der Rentenversicherung, zumal dem Kläger vor Vollendung seines 18. Lebensjahres aus diesem Versicherungszweig bereits Halbweisenrente gewährt worden sei und der Kläger seinen Rentenanspruch nicht beschränkt habe. Sofern die Beklagte, die durch eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft über deren Wiedergewährung der Rente informiert worden sei, Zweifel über den

Antrag des Klägers gehabt hätte, wäre sie verpflichtet gewesen, von sich aus diese Zweifel aufzuklären. Da dem Kläger bereits aufgrund seines Rentenanspruchs die Waisenrente für die begehrte Zeit zustehe, sei über die Frage eines evtl. Herstellungsanspruchs nicht mehr zu entscheiden gewesen.